

7. Eisenbahn - Befehle.

Nach den Bestimmungen des preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 sollen die Frachttarife für den Waaren- und Personentransport beim Beginn des Transport-Betriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung früher ermäßigter Sätze aber sechs Wochen vor Anwendung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Vorschrift bedingt, daß insbesondere Erhöhungen der Tarife mindestens 6 Wochen vor der Anwendung ihrem vollen Umfange nach feststehen und in Ermangelung einer detaillirten Bekanntmachung durch die Zeitungen, dem Publikum auf desfallige Anfrage von näher zu bezeichnenden Dienststellen bezw. auf den Stationen genau mitgetheilt werden müssen, damit das betheiligte Publikum, der Abicht des Gesetzes entsprechend, rechtzeitig seine Berechnungen zu machen in der Lage ist.

Gleichwohl haben, nach den vom Reichs-Eisenbahn-Amt gemachten Wahrnehmungen, mehrere der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 3. November 1838 stehenden Eisenbahnverwaltungen verschiedentlich theils die gesetzliche Publikationsfrist überhaupt nicht beachtet, theils Tarifierhöhungen in einer für den Zweck nicht genügenden Weise oder zu einer Zeit publicirt, wo der Eintritt der Erhöhung noch von der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig war oder die bezüglichen Tarife sich noch in der Ausarbeitung befanden, dem Publikum also nicht mitgetheilt werden konnten.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt deshalb Anlaß, an die korrekte und sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erinnern, indem es darauf hinweist, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben das Einschreiten der Aufsichtsbehörden, wie unter Umständen den Anspruch auf Erstattung der vorkrisftwidrig erhobenen Beträge zur Folge haben müßten.

Berlin W., den 21. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands, welche unter der Herrschaft des preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 stehen.

8. Konsulat - Befehle.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Domenico Gese noefe in Reggio zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

9. Personal - Veränderungen etc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht den Geheimen erpeditenden Sekretären und Kalkulatoren Fjind und Wegger bei der General-Direktion der Telegraphen in Berlin den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.
